

Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
(Übernachtungssteuer)
in der Gemeinde Seebad Altefähr

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Altefähr in ihrer Sitzung am 20.06. 2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer:

§ 1

Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Seebad Altefähr erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Seebad Altefähr als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Dieses sind insbesondere Hotels, Pensionen, Jugendhostels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Gasthöfe, Motels, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Hafenziegeplätze für Wasserfahrzeuge mit Übernachtungsmöglichkeit und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

(2) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

(3) Die Steuer wird durch den Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr eingenommen. Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Altefähr obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes oder eines Dritten für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

§ 3

Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Seebad Altefähr gegen Entgelt bereitstellt (Betreiberin oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes). Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist das von dem Gast für die Übernachtung erhobene Entgelt, abzüglich der Umsatzsteuer.

(2) Aufzuwendende Beträge für Verpflegungsleistungen wie Frühstück und/oder Halbpension bzw. Getränke sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

(3) Sofern die Aufteilung eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für die Übernachtungsleistung und einen Betrag für die Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer jeweiligen Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Übernachtungssteuer beträgt 6 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6

Entstehung

Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der Beherbergungsleistung.

§ 7

Anzeige- und Nachweispflicht

(1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr eine Erklärung nach einem durch den Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Bereich Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an den Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr zu entrichten.

§ 9

Mitwirkungspflichten

(1) Hotel und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 1 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

(2) Der Übernachtungsgast hat auf Aufforderung dem Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr Auskünfte zum beruflichen oder betrieblichen Hintergrund einer Übernachtung zu erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder,
 2. entgegen § 8 Anzeigen unterlässt oder es ermöglicht, Steuern nach dieser Satzung zu verkürzen bzw. nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Gemeinde Seebad Altefähr, dem Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr, zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen)

der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,

b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von bzw. an:

- dem Melderegister,
- der Veranlagung der Grund- und Zweitwohnungssteuersteuer,
- Unterlagen aus dem Gewerberegister,
- dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
- Mitteilungen der Vermittlungsagenturen

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Altefähr, 19.10.2022


Frank Lutz Jätschmann
Bürgermeister
Gemeinde Seebad Altefähr

